

Bund der Freunde des Katharineums e.V.

- Satzung -

§ 1 Der Verein hat den Namen "**Bund der Freunde des Katharineums**". Sein Geschäftssitz ist die Hansestadt Lübeck. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins ist:

1. den Zusammenhalt aller ehemaligen Schülerinnen und Schülern des Katharineums zu pflegen,
2. die Schule in ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgabe zu fördern und zu unterstützen. Dieses geschieht u.a. durch:
 - a) die Anteilnahme der Mitglieder in allen Fragen des Schullebens in Zusammenarbeit mit der Elternschaft und den Lehrkräften;
 - b) die Bereitstellung von Geldmitteln zur Unterstützung oder zum Ausbau wichtiger Einrichtungen der Schule und zur Unterstützung begabter und förderungswürdiger Schüler/innen;
 - c) die Pflege der Schultradition;
 - d) das Bestreben nach Aufrechterhaltung des altsprachlichen Zweiges der Schule im vollem Umfange;

§ 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Das **Geschäftsjahr** ist das Kalenderjahr.

§ 5 **Mitgliedschaft:**

1. Mitglieder des Vereins können werden:

- a) alle (auch ehemaligen) Schülerinnen und Schüler des Katharineums,
- b) alle (auch ehemaligen) Lehrkräfte des Katharineums,
- c) alle Eltern von Schülerinnen und Schülern des Katharineums und alle Personen, denen die Erhaltung und Weiterentwicklung des Katharineums am Herzen liegt.

2. Der **Antrag** auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

3. Zu **Ehrenmitgliedern** können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und/oder seine satzungsmäßigen Zwecke erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft **erlischt**

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich zum Jahresende auszusprechen ist,
- c) durch Ausschluss wenn das Mitglied mit zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und dieser nicht innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Mahnung ausgeglichen ist.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein .

§ 6 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und etwaige sonstige Leistungen jährlich im voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

1. Mitgliederversammlung

s. § 8

2. Vorstand

Dieser besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem 1. Stellvertreter/in, der/die zugleich Kassenwart ist, und der/dem 2. Stellvertreter, der/die zugleich Schriftwart ist.

Zur Vertretung des Vereins ist die / der Vorsitzende allein berechtigt. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern sind jeweils zwei gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

3. Beirat

Er besteht aus sechs Mitgliedern. Sie haben beratende Funktion und können besondere Aufgaben übernehmen. Die Mitglieder des Beirates sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen, anwesende Beiräte sind anzuhören, haben aber kein Stimmrecht.

§ 8 Mitgliederversammlung

1.

a) Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladung kann durch Veröffentlichung in der Schulzeitung, die jedes Mitglied erhält, erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand

eingereicht werden und begründet sein.

b) Änderungen der Tagesordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

a) Satzungsänderungen: Die beabsichtigte Änderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben. Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden,

b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,

c) Entlastung des gesamten Vorstandes,

d) Wahl des Vorstandes und des Beirates,

Der **Vorstand** wird für zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des/der Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

- Der **Beirat** wird für eine Amtszeit von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

e) Wahl von zwei **Kassenprüfern**

Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

f) Entscheidung über eingereichten Anträge

Bei Förderanträgen kann der Vorstand entscheiden, sofern die vom Verein insgesamt gewährten Förderungsmittel nicht den Etat des Vorjahres überschreiten.

g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

h) Auflösung des Vereins

-Die Auflösung des Verein kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Dabei ist festzulegen, daß das Vereinsvermögen an den Schulträger des Katharineums fällt. Dieser hat das Vermögen ausschließlich zur Ausbildung und Förderung der Schülerinnen und Schüler des Katharineums im Sinne der Gemeinnützigkeit zu verwenden.

